



UNTERRICHTEN > DIENST- UND BESCHAFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Versetzung

Stand: 12.05.2025



Inhaltsverzeichnis

Versetzung an eine andere Schule	3
Grund- und Mittelschulen	3
Förderschulen	3
Realschulen	4
Gymnasium	4
Berufliche Schulen	6
Versetzung/Wechsel in ein anderes Bundesland	8

Versetzung an eine andere Schule



Neben Versetzungen an andere Schulen ist u. U. auch ein Bundeslandwechsel möglich ©Georgina Burrows - stock.adobe.com

Eine Versetzung einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten bezieht sich auf eine Änderung des Arbeitsplatzes, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Wechsel des Dienstortes.

Grund- und Mittelschulen

Im Bereich der Grund- und Mittelschulen sind die jeweiligen → [Bezirksregierungen](https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen) <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen> für Versetzungen zuständig. Versetzungsgesuche sind dorthin zu richten.

Regierungsbezirksübergreifendes Direktbewerbungsverfahren

Die Regierungen haben die Möglichkeit, im Rahmen eines regierungsbezirksübergreifenden Direktbewerbungsverfahrens Stellen für Grund- und Mittelschullehrkräfte, die ein besonderes Anforderungsprofil aufweisen, schulscharf auszuschreiben. Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen (inkl. Informationen zum Bewerbungsverfahren) erfolgt in den Schulanzeigern der Regierungen.

Förderschulen

Im Bereich der Förderschulen sind die jeweiligen → [Bezirksregierungen](#)

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/regierungen> für Versetzungen zuständig. Versetzungsgesuche sind dorthin zu richten.

Realschulen

Das Versetzungsverfahren im Bereich der Staatlichen Realschulen wird zentral vom Staatsministerium durchgeführt. Weiterführende Information finden Sie im Bayerischen Realschulnetz unter:



Informationen zu Versetzungen auf den Seiten des bayerischen Realschulnetzes

<https://www.realschulebayern.de/lehrer/personalien/>



Zum Online-Portal

Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen; Wiederverwendung nach einer Beurlaubung bzw. nach Elternzeit ohne Dienstleistung; Ablauf einer Abordnung mit voller Unterrichtspflichtzeit

<https://www.km.bayern.de/WV-VS-Realschule>

Gymnasium

Detaillierte Informationen zum Rückkehr- und Versetzungsverfahren finden Sie auf dem entsprechenden Merkblatt unter „Zugehörige Formulare“. Ergänzend dazu sind im Folgenden einige wichtige Fragen und Antworten zur Versetzung aufgeführt:

Wann kann ich mit einer Auskunft zu meinem Versetzungsantrag / zu meiner Rückkehr aus der Beurlaubung rechnen?

Entscheidungen über die Einsatzorte der Rückkehrer aus der Beurlaubung und über

Versetzungen werden bis Anfang Juli getroffen und umgehend den Stammschulen der Lehrkräfte mitgeteilt, so dass Sie schnellstmöglich Informationen bekommen werden.

Bei Rückkehr aus der Beurlaubung zum Halbjahr werden die Schulen in der Regel in der ersten Dezemberhälfte informiert.

Was muss ich im Rahmen einer angestrebten Versetzung hinsichtlich eines ausreichenden Masernschutzes beachten?

Die bundesgesetzliche Regelung sieht insbesondere vor, dass die Schulleitung den Immunstatus der an ihrer Schule beschäftigten Lehrkräfte in Bezug auf Masern überprüft und dies dokumentiert. Die Nachweispflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Das Masernschutzgesetz stellt in Bezug auf die Nachweispflicht auf die jeweilige Einrichtung, sprich auf jede einzelne Schule ab. Dies bedeutet, dass jeder Einrichtungswechsel, insbesondere eine Versetzung, seit 01.03.2020 die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises im Sinne des Masernschutzgesetzes vor Antritt an der jeweiligen Schule auslöst.

Sofern Sie einen Versetzungsantrag gestellt haben, wird Ihre Schulleiterin/Ihr Schulleiter einen Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes einfordern, sodass Ihr Antrag aufrechterhalten werden kann.

Wann erhalten Lehrkräfte der Mobilien Reserve eine Auskunft über die Einsatzschule des nächsten Schul(halb)jahres?

Die Einsatzschule des nächsten Schul(halb)jahres wird den Mobilien Reserven im Regelfall **ab ca. Mitte Juli bzw. Anfang Januar** auf dem Dienstweg bekannt gegeben. Telefonische Auskünfte hierzu sind nicht möglich.

Kann ich mich im Rahmen der Mobilien Reserve versetzen lassen?

Lehrkräfte in der Mobilien Reserve haben die Möglichkeit einen Versetzungsantrag zu stellen. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten der Versetzung:

a) Versetzung in einen anderen MB-Bezirk

Bei einer nur zu Schuljahresbeginn möglichen Versetzung in einen anderen MB-Bezirk bleibt der Status als Mobile Reserve erhalten. Daher ist als Wunschschule die MB-Schule des

anderen MB-Bezirks anzugeben.

b) Ortsfester Einsatz an der bisherigen Einsatzschule

In Einzelfällen kann bei dienstlichem Interesse an der dauerhaften Beschäftigung einer bisher als Mobile Reserve eingesetzten Lehrkraft auch eine Versetzung an die bisherige Einsatzschule erfolgen. Dies setzt eine namentliche Planstellenanforderung von Seiten der Schule voraus, der Status als Mobile Reserve endet in diesem Fall vorzeitig (zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr).

→ Zugehörige Formulare

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/formulare#gymnasium>

Berufliche Schulen

Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen können jährlich auf dem Dienstweg einen Antrag auf Versetzung weg von ihrer jetzigen Stammschule zu möglichen staatlichen Zielschulen stellen. Die Antragstellung erfolgt in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025 über eine webbasierte Eingabe durch die Versetzungsbewerberin/den Versetzungsbewerber nach Erhalt der persönlichen Zugangsdaten (Kennwort) über die Schulleitung.

- Handschriftlich ausgefüllte Anträge/handschriftliche Ergänzungen bzw. nicht über das Online-Portal gestellte Anträge können nicht in das Versetzungsverfahren einbezogen werden
- Das Online-Portal wird mit Ablauf des 28. Februar 2025 für die Lehrkraft geschlossen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.
- Rücknahmen von Versetzungsanträgen sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen

Online-Portal

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_versetzung/index.php



Infoblatt zum Versetzungsverfahren für Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen zum SJ 2025/2026

[/download/4-24-10/Anlage%204%20Infoblatt_Versetzungsverfahren_2025_Sta
nd%20Okt.%202024.jpg](#)

Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen, die zum Schuljahr 2025/2026 an eine nichtstaatliche Schule (z. B. kommunale Schule) versetzt werden möchten, teilen auf dem Dienstweg über die Schulleitung ihre Versetzungsabsicht formlos mit und beantragen hierfür die entsprechende Freigabe der Schulleitung über die zuständige Regierung bzw. bei Lehrkräften an FOSBOS beim Staatsministerium. Die Bewerbung erfolgt von der Lehrkraft selbst an der gewünschten Schule unter Vorlage der o. g. Freigabeerklärung, ohne dass es einer Erfassung im Online-Portal bedarf.

Staatliche Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für Gymnasien, die derzeit nicht an einer staatlichen beruflichen Schule beschäftigt sind und zum Schuljahr 2025/2026 an eine staatliche Fachoberschule/Berufsoberschule (FOSBOS) oder Wirtschaftsschule versetzt werden möchten, stellen auf dem Dienstweg einen ihrer Schulart entsprechenden Versetzungsantrag und werden nicht über das Online-Portal für Lehrkräfte der staatlichen beruflichen Schulen erfasst. Damit der Antrag auf Rückkehr in den Schuldienst / Versetzung (staatliche Gymnasien) bereits im vorgezogenen Versetzungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen berücksichtigt werden kann, ist dieser **in schriftlicher Form** auf dem Dienstweg möglichst frühzeitig einzureichen. Versetzungsanträge, die von der gymnasialen Stammschule **auf dem Postweg** weitergeleitet werden und **vor dem 1. März 2025** im Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. VI.7 eingehen, können grundsätzlich im vorgezogenen Versetzungsverfahren an FOSBOS und Wirtschaftsschulen berücksichtigt werden.

Zusätzlich besteht im sog. offenen Versetzungsverfahren die Möglichkeit einer Bewerbung in der Zeit vom 30. April 2025 bis einschließlich 05. Juni 2025 auf die im **Direktbewerbungsverfahren** ausgeschriebenen freien und besetzbaren Stellen an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOSBOS) sowie Wirtschaftsschulen. Darüber hinaus können im anschließenden Zuweisungsverfahren bei weiteren Bedarfen ggf. noch offene Versetzungsanträge von Gymnasiallehrkräften berücksichtigt werden. Die Freigabeerklärung der abgebenden Stelle ist zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung im Versetzungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen. Informationen finden Sie auf der **Anmeldeseite**.

Bei erfolgreicher Versetzungsoption an eine berufliche Schule (FOSBOS oder Staatliche Wirtschaftsschule) ist die Berücksichtigung des Versetzungsantrags innerhalb der staatlichen Gymnasien im gleichen Schuljahr nicht mehr möglich.

Lehrkräfte von nichtstaatlichen beruflichen Schulen (z. B. kommunale oder außerbayerische Lehrkräfte) bewerben sich als Freie Bewerberinnen bzw. Bewerber auf die im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens ausgeschriebenen Stellen und werden nicht

über das Online-Portal erfasst. Informationen hierzu auf unserer **Anmeldeseite**.

Versetzung/Wechsel in ein anderes Bundesland



Zur Seite des Lehrertauschverfahrens

<https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern#lehreraustauschverfahren>